



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV): Stärkung der höheren Berufsbildung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. Februar 2017 laden Sie den Regierungsrat des Kantons Uri ein, zur Änderung der Verordnung über die Berufsbildung (BBV; SR 412.101): Stärkung der höheren Berufsbildung Stellung zu nehmen.

Der Kanton Uri lehnt sich in seiner Stellungnahme derjenigen der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) vom 12. April 2017 an.

Allgemeine Bemerkungen

Die Änderung der BBV ist nachvollziehbar. Es geht um die praktische Umsetzung eines Grundsatzes, über den im Rahmen der Gesetzesänderung bereits diskutiert worden war. Die Kantone waren bereits in diese Diskussionen miteinbezogen. Thema ist der Übergang vom heutigen hin zum neuen Subventionierungssystem.

Der Kanton Uri begrüsst die vorgeschlagene Änderung. Durch die Festsetzung eines Deckungsgrads von 50 Prozent für die Finanzierung der Kursgebühren wird die Attraktivität der Ausbildung im Hinblick auf die eidgenössischen Berufsprüfungen und die eidgenössischen höheren Fachprüfungen erheblich gestärkt.

Die Vernehmlassungsunterlagen sind von guter Qualität. Es sind nur wenige Bemerkungen anzubringen.

Bemerkungen zu den einzelnen Artikeln

Artikel 66c Buchstabe a und Artikel 66e Absatz 1 Buchstabe a

In diesem Artikel wird die Ausrichtung der Beiträge vom Wohnsitz in der Schweiz abhängig gemacht. Die Definition des Wohnsitzes erscheint allerdings zu unbestimmt. Deshalb ist es zu begrüßen, dass der erläuternde Bericht einen Verweis auf die Bestimmungen der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) enthält. Jedoch ist es für die Schaffung von Klarheit sowie für die Verhinderung eines allfälligen «Ausbildungstourismus» wichtig, dass in der Verordnung selbst festgehalten ist, dass ein stipendienrechtlicher Wohnsitz in der Schweiz die Voraussetzung für den Beitrag bildet.

Im Übrigen geht aus der Dokumentation nicht klar hervor, wie der Wohnsitz der gesuchstellenden Person überprüft wird.

Antrag: Es ist zu präzisieren, dass der stipendienrechtliche Wohnsitz analog der Interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen (HFSV) Artikel 5 Absatz 2 und 3 definiert ist.

Artikel 66c Buchstabe b, d und Artikel 66e Absatz 1 Buchstabe b

Als weiteres Kriterium für den Erhalt der Beiträge muss der vorbereitende Kurs im Jahr des Besuchs auf der Meldeliste der beitragsberechtigenden Kurse verzeichnet sein (vgl. Art. 66g und 66i). In diesem Zusammenhang ist nicht klar, welcher Beitragsanspruch besteht, wenn ein mehrjähriger Kurs zum Zeitpunkt, in dem er abgeschlossen wird, nicht mehr auf der betreffenden Liste aufgeführt ist. Wird der Beitrag proportional zum Zeitabschnitt ausgerichtet, in dem der Kurs auf der Meldeliste aufgeführt war?

Antrag: Dieser Fall ist zu klären.

Artikel 66c Buchstabe b und Artikel 66e Absatz 1 Buchstabe c

Es kommt vor, dass zwei eidgenössische Prüfungen aufeinanderfolgen, wobei die eidgenössische Berufsprüfung eine Voraussetzung für die eidgenössische höhere Fachprüfung darstellt. Diese Kombination von vorbereitenden Kursen ist in der Verordnung nicht geregelt. Es sollte klargestellt werden, dass sich die Subventionierung nur auf jene vorbereitenden Kurse bezieht, die sich direkt auf die eidgenössische Berufsprüfung oder auf die eidgenössische höhere Fachprüfung beziehen.

Antrag: Dieser Fall ist zu klären.

Weiterer möglicher Fall: Eine Ausbildung an einer höheren Fachschule kann den Zugang an eine eidgenössische Berufsprüfung oder an eine eidgenössische höhere Fachprüfung ermöglichen. Hierbei

muss verhindert werden, dass der gewählte Ausbildungsweg doppelt finanziert wird: durch den Kanton im Rahmen der HFSV und durch den Bund im Rahmen eines Vorbereitungskurses. Es ist wichtig, dass die Ausbildungen, die subventionierungsberechtigt und in der Meldeliste aufgeführt sind, nicht gleichzeitig auch als Ausbildungsgänge der höheren Fachschulen anerkannt sind.

Anträge:

- Es ist zu gewährleisten, dass die subventionsberechtigten und in der Meldeliste aufgenommenen Kurse nicht gleichzeitig über die HFSV finanziert werden.
- Es ist ein Monitoring aufzubauen, mit dem überprüft wird, dass die Vorbereitungskurse nicht von einer Doppelfinanzierung durch die Kantone und durch den Bund profitieren.

Artikel 66c Buchstabe f und Artikel 66d Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2

Antrag: Die Frist der vorgesehenen fünf Jahre ist auf sieben Jahre zu erhöhen.

Artikel 66d Absatz 1 Buchstabe d

Das Kriterium zur Rechtfertigung eines Antrags auf Ausrichtung von Teilbeiträgen vor Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung oder der eidgenössischen höheren Fachprüfung ist zwar einfach, stellt aber strenge Anforderungen. Es besteht die Gefahr einer «Heiratsstrafe». Wenn ein Ehepaar direkte Bundessteuern bezahlt, könnte einer der beiden Partner selbst bei einem beschränkten Einkommen keine Teilbeiträge erhalten.

Antrag: Das Kriterium ist anzupassen, um Ehepaare nicht zu benachteiligen.

Artikel 66f Absatz 3

Im Artikel wird der Beitragssatz auf 50 Prozent der Kursgebühren festgesetzt. Allerdings sind diese Kursgebühren nicht definiert. Insbesondere ist nicht klar, ob sie auch die Kosten der Lehrmittel umfassen, die sehr hoch sein können.

Antrag: Lehrmittel sind in Bezug auf die anrechenbaren Kursgebühren auszuschliessen.

Artikel 66g Absatz 4

Es ist nicht klar, welche Folgen sich für Personen ergeben, die einen Kurs besuchen, wenn dieser Kurs nicht in die Meldeliste aufgenommen wird (vgl. Bemerkungen zu Art. 66c).

Artikel 78a Absatz 2

Um jede Doppelfinanzierung in der Übergangsphase (Auslaufen der Finanzierung über die Interkantonale Fachschulvereinbarung, FSV) zu vermeiden, müssen die Übergangsbestimmungen ergänzt werden: es muss klargestellt werden, dass die Beiträge nur für Kurse ausgerichtet werden, die keine anderen öffentlichen Mittel gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten.

Antrag: Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen: «[...] und keinen Beitrag gemäss der Interkantonalen Fachschulvereinbarung (FSV) erhalten».

Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage

Abbildung 1 Seite 5 «Bisherige angebotsorientierte Finanzierung vs. neue subjektorientierte Finanzierung (Systemwechsel)» sollte ergänzt werden: In der Darstellung des neuen Systems sollte ein zusätzlicher Pfeil zwischen «Kantone» und «Absolvierende/Teilnehmende» eingefügt werden. Denn die zusätzliche Finanzierung bei Bedarf, welche die Kantone übernehmen können, muss sowohl zugunsten der Anbieter als auch der Personen erfolgen können.

Antrag: Es ist ein Pfeil zwischen «Kantone» und «Absolvierende/Teilnehmende» einzufügen.

Eine Unterstützung der Kursanbieter in einem Kanton würde das Angebot vergünstigen, was dazu führen könnte, dass Angebote in einem Nachbarkanton konkurrenziert würden.

Antrag: Es ist zu präzisieren, dass Wettbewerbsverzerrungen nicht nur zwischen privaten und kantonalen Angeboten ausgeschlossen werden müssen, sondern auch im interkantonalen Vergleich.

Kapitel 3.3 Beitragsvoraussetzungen und Auszahlungsmodus

3.3.1 Grundmodell

Der Kanton Uri ist damit einverstanden. Das Modell mit Überbrückungsfinanzierung wird aber aufgrund der Anlage des im Kanton Uri vom Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri angebotenen Vorbereitungskurses zur Berufsprüfung Bäuerin/bäuerlicher Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis bevorzugt (Bäuerinnenschule Gurtellen).

3.3.2 Modell mit Überbrückungsfinanzierung

Beitragsvoraussetzungen - Seite 10 Abschnitt c) Absicht, eine bestimmte eidgenössische Berufsprüfung oder eidgenössische höhere Fachprüfung innerhalb von höchstens fünf Jahren abzulegen: Der Kursteilnehmende gibt eine entsprechende Absichtserklärung ab, dass er die eidgenössische Prüfung bis zu einem bestimmten Zeitpunkt absolviert, höchstens aber bis fünf Jahre nach Beginn des vorbereitenden Kurses. Weiteres, für den Kanton Uri wichtiges Thema: in der Regel unterstützt in der Branche Landwirtschaft kein Arbeitgeber die Ausbildung zur Bäuerin/bäuerlichem Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis - im Gegensatz zu vielen anderen Branchen.

Antrag: Die Frist ist auf höchstens **sieben** Jahre zu erhöhen. Begründung: Die im Rahmen der Bäuerinnenschule abgeschlossenen Module sind gemäss Modulbeschriebe des Schweizerischen Landfrauenverbands sechs Jahre ab Bestehen der Lernzielkontrolle gültig (siehe <https://www.landfrauen.ch/bildung/berufspruefung-baeuerin-fa/modulbeschriebe/>). Deshalb reichen die vorgesehenen fünf Jahre nicht aus.

Antrag zur Beitragsvoraussetzung «Nachweis, dass keine direkte Bundessteuer bezahlt werden

muss»: Diese Einkommensgrenze ist zu tief (gemäss Wegleitung zur Steuererklärung bezahlt eine Alleinstehende erst unter einem steuerbaren Einkommen von 17'800 Franken keine Bundessteuer).

Anmerkung zu «Die Absolvierung der eidgenössischen Prüfung bleibt auch im Modell mit Überbrückungsfinanzierung eine Beitragsvoraussetzung. Andernfalls werden Rückforderungen eingeleitet.» Voraussetzung, um zur Berufsprüfung zur Bäuerin/bäuerlichem Haushaltleiter mit eidgenössischem Fachausweis antreten zu können, sind unter anderem neun von neun bestandenen Pflichtmodulen. Es wird weder ein Gesamtdurchschnitt errechnet, noch eine Streichnote akzeptiert. Ist eine Absolventin sowohl finanziell schwach als auch leistungsschwach, steigt der Leistungsdruck enorm. Verliert sie durch einen Teil-Misserfolg das Recht, zur Berufsprüfung anzutreten, muss sie die Überbrückungsfinanzierung zurückerstatten. Dies kann nicht im Sinne der Vorlage sein, die als Beitragsvoraussetzung für die Bundesbeiträge das Antreten zur, nicht aber das Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung vorsieht.

Zusätzliche Bemerkungen

Studien zeigen, dass die Kosten für vorbereitende Kurse und Prüfungen für Teilnehmende bis zu 30 Prozent komplett durch die Arbeitgeber bezahlt werden. Bei bis zu weiteren 58 Prozent tragen die Arbeitgeber zudem einen Teil der Kosten.

Einige Kantone prüfen zudem, ob es für die Vorfinanzierung der Kurskosten eine Möglichkeit der Vorfinanzierung mit Darlehen gäbe. Es ist ein grosses Anliegen, dass die künftigen Bundesbeiträge an die Arbeitgeber, an die Darlehensgeber oder an andere Vorfinanzierer rechtsgültig zediert werden könnten.

Antrag: Es ist die Möglichkeit der Zession des künftigen Bundesbeitrags in die Verordnungsänderung aufzunehmen.

Der Kanton Uri geht davon aus, dass für diese Beiträge das Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz [SuG]; SR 616.1) anwendbar ist, das die Verwendung der Beiträge zum Zweck von wirtschaftlichen Vorteilen untersagt.

Sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit zu Stellungnahme. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 30. Mai 2017



Im Namen des Regierungsrats
Der Landammann Der Kanzleidirektor

Beat Jörg

Roman Balli